



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

68. Erkenntniß des Hofgerichts vom Oct. 1833 in Sachen der Burgfestdienstpflichtigen in der Vogtei Lage, Kläger etc. gegen den Anwalt Fürstl. Rentkammer, Verklagten etc., die Anfuhr eines ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

auch ihre Zustimmung und Anerkennung genügen. Eben diese Bauermeister oder Hudeherren sind ja in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, welcher das im Salbuche von ihnen anerkannte Recht zum Gegenstande hat, als Kläger aufgetreten, und der Verklagte streitet mit ihnen, von welchen die Vollmacht ihres Anwaltes unterzeichnet ist, auch in dieser Instanz, wobei nichts davon abhängen kann, daß in dem Rubrum der Schriftsätze schon in der Appellationsinstanz statt der Hudeherren die Hudegenossen genannt sind. In dem angefochtenen Hofgerichtlichen Erkenntnisse ist die richtige Bezeichnung beibehalten worden.

N<sup>o</sup> 68.

In Sachen der Burgfestdienstpflchtigen in der Vogtei Lage gegen den Anwalt Fürstlicher Rentcammer, erkennen Wir Paul Alexander Leopold &c. für Recht: daß die Kläger nunmehr von der Verbindlichkeit, beim Holzfahren im Burgfestdienste jedes Mal eine ganze Klafter anzufahren, frei zu sprechen, und die Verpflichtung der Kläger auf das Anfahren eines, im Verhältnisse zu dem burgfestpflichtigen Gespanne von sechs Pferden, unsträflichen Fuders einzuschränken, der Verklagte auch in die Proceßkosten, so weit bis jetzt nicht definitiv darüber erkannt worden, zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit freisprechen, einschränken und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den — Octbr. 1833, und publicirt Detmold den —

Entscheidungsgründe.

In den beiden Erkenntnissen v. 23. Juli 1825 und v. 14. Novbr. 1827 der Acten ist

I. Dem Verklagten der Beweis in folgenden drei Alternativen auferlegt worden:

1) Entweder, daß die in der Dienstordnung von 1664 enthaltene Bestimmung des Gehaltes einer Holzfuhr zu einem unsträflichen Fuder, wie solches in einer Stadt verkauft wird, auf Holzfuhr im Burgfestdienste überall nicht gehe, sondern in diesem mit einer Fuhr zu 6 Pferden allerwärts eine ganze Klafter anzufahren sey.

2) Oder auch, daß das letztere bei den Querenlanten eine besondere Observanz mit sich bringe.

3) Oder endlich, daß die Ladung einer ganzen Dienstklafter für ein Burgfestgespann mit sechs Pferden nicht mehr als ein unsträfliches Fuder, wie es die Dienstordnung vorschreibt, ausmache.

II. Den Klägern wurde hiergegen der indirecte Gegenbeweis

dahin vorbehalten, daß die Klaster in neuern Zeiten in solchem Maße vergrößert und erschwert worden, daß sie dieselben ohne Nachtheil für ihre Pferde und Geschirre anzufahren nicht vermögten.

I. Bei der ersten Alternative des dem Verklagten auferlegten Beweises nahmen die obigen Erkenntnisse als rechtlich feststehend an, daß die Vorschrift der Dienstordnung von 1664, nach welcher, die Holzfuhrn belangend, jeder Dienstmann ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, zu fahren schuldig, ihrer ganz allgemeinen Fassung wegen allerdings auch auf Holzfuhrn im Burgfestdienste bezogen werden müsse. Deshalb forderten sie von dem Verklagten den Beweis von Thatsachen, durch welche eine, die Burgfestdienstpflichtigen ausschließende Interpretation gerechtfertigt werde, oder auch die Nachweisung eines neueren Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes, oder eines speciellen Privilegium, nach welchem die Burgfestdienstpflichtigen allerwärts das streitige Anfahren einer ganzen Klasten zu leisten hätten. Siehe die Entscheidungsgründe zu dem Erkenntnisse Vol. III. 166 actor. und zu dem Erkenntnisse Vol. IV. 19 actor. Hieraus ergibt sich dann, daß zuvörderst die allgemeine Bezugnahme des Verklagten auf den aus dem Geiste der Dienstordnung von 1664 zu ermittelnden Sinn jener Vorschrift zur Erledigung des Beweisinterlocuts nicht führen kann. Ueber diesen Sinn der streitigen Vorschrift ist bereits rechtskräftig gegen die Ansicht des Verklagten erkannt worden. Aber auch solche specielle Thatsachen, Gewohnheiten oder Privilegien, wie sie die ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse erfordern, um der Dienstordnung eine der Ansicht des Verklagten entsprechende Deutung zu geben, hat der Verklagte nicht nachgewiesen.

Dem das Erkenntniß v. 3. April 1783 in Sachen des Meyers zu Ermgassen und Consorten gegen Fürstl. Rentcammer

S. Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe S. 125.

entscheidet nur über das, was zwischen den dort streitenden Theilen Rechtsens ist, ohne des hier streitigen Sinnes der Dienstordnung auch nur zu erwähnen; und die in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses v. 23 Juli 1825 Nr. 141 der Acten S. 10 auszugsweise angeführten Atteste der Beamten zu Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Barenholz können wegen ihrer allgemeinen Fassung nicht als durchaus beweisfähig angesehen werden, und reden ohnehin nur von dem, was in den betreffenden Aemtern observanzmäßig besteht, während hier eine allerwärts bestehende Verbindlichkeit der Burgfestdienstpflichtigen nachzuweisen war. Auch bleibt nach diesen Attesten, welche der Dienstordnung gar keine Erwähnung thun, zweifelhaft, ob nicht vielleicht gerade in Gemäßheit der Dienstordnung bei den Burgfestfuhrn mit 6 Pferden das Aufladen einer

ganzen damaligen Klasten in den genannten Nentern hergebracht gewesen.

In den von dem Verklagten ferner angezogenen und als Anlage A. zur Deductionschrift beigebrachten Acten in Sachen Meyer Nr. 1 zu Hiddesen wider die Rentcammer findet sich ein Erlaß Fürstl. Rentcammer an die damals Gräfl. Regierung, welcher unter Anderm sagt, daß bei den Burgfestpflichtigen zu Hiddesen und Heidenoldendorf die nämliche Observanz Statt finde, wie bei dem Meyer in Hakebahl, von welchem es in einem Untersuchungsprotocoll heiße: Im Burgfest wird eine volle Klasten-Holz gefahren; und daß dagegen die Dienstordnung von 1664 keine Anwendung finde, da sie nur von ordinären Meyereidiensten rede. Hierauf ist dann unterm 4. Dec. 1786 von der Gräfl. Regierung verfügt, daß die Burgfestpflichtigen zu Hiddesen und Heidenoldendorf aus den angeführten Gründen eine volle Klasten unweigerlich zu fahren hätten. Diese Verfügung ist auf weiteres Instantiren jener Burgfestpflichtigen durch ein Decret Gräfl. Regierungscanzlei vom 5. Juli 1788 bestätigt worden. Auch der Beweisfähigkeit dieses Decrets, das übrigens die in dem Erlasse der Dienstordnung gegebene Deutung nicht geradezu billigt, steht entgegen, daß es nur unter den damals streitenden Parteien Recht bildet. Wäre daher auch damals wirklich erkannt worden, daß die Dienstordnung nur von ordinären Meyereidiensten rede, und die bei jenen Burgfestpflichtigen bestehende Observanz nicht abändere, so würde doch daraus nicht folgen, daß hier, in einem Streite zwischen andern Parteien, eben so erkannt werden müsse. Ein solches einzelnes Präjudiz, welches die von der Dienstordnung abweichende Observanz für den ihm vorgelegten Fall, so viel aus den beigebrachten Acten erhellt, ohne bestimmte Gründe als bereits ausgemacht ansieht, und nur nicht will, daß diese bestehende Observanz durch den Sinn der Dienstordnung eine Abänderung erleide: kann nicht zu denjenigen speciellen Thatsachen gerechnet werden, welche die Erkenntnisse nachgewiesen haben wollen, um der allgemein gefaßten Vorschrift der Dienstordnung eine Deutung zu geben, die von ihrem rechtlich feststehenden Sinne abweicht.

Die zuletzt noch zur Erledigung der ersten Beweisalternativen vom Verklagten benutzten Erkenntnisse Anlage B. C. Da. Db. N. der Deductionschrift berühren die hier streitige Rechtsfrage nicht, da sie sämmtlich nur den Besitz betreffen. Der Gogerichtsbescheid vom 25. Oct. 1817 erkennt sieben Denunciaten zum Anfahren einer ganzen Klasten-Holz bis dahin schuldig, daß sie *in foro civili*, als wohin sie mit den von ihnen vorgebrachten Befreiungsgründen verwiesen würden, ein Anderes ausgemacht hätten. Eben so behält der Gogerichtsbescheid vom 27. Dec. 1817 den Denunciaten die weitere Ausführung des von ihnen behaupteten Rechts für den Fall, daß sie

damit durchzukommen vermeinen, vor. Auch das Erkenntniß vom 27. Jan. 1820 fügt der Bestätigung eines früher gegen den Meyer zu Otenhausen ergangenen Urtheils die Bemerkung bei: es sey schon in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses gezeigt worden, daß die Frage, ob Recurrent schuldig sey, im Spannbürgfestdienste eine ganze Klafter zu laden, hier noch zur Zeit nicht zur Untersuchung kommen könne. Die Erkenntnisse vom 25. März 1819 und 10. Febr. 1820 bestätigen die vorhin genannten Gogerichtsbescheide und lassen nicht minder den Denunciaten das *petitorium* in den Entscheidungsgründen ausdrücklich nach. Also auch diese Erkenntnisse sind für den dem Verklagten auferlegten Beweis unerheblich. Bei dieser Unerheblichkeit aller zu den Acten gekommenen Beweisdocumente erlediget sich die Relevanz der Zeugenaussagen, aus denen der Verklagte rücksichtlich der ersten Alternative bloß zu deduciren gesucht hat, daß sie mit dem Resultate des Urkundenbeweises in keinem Widerspruche ständen, von selbst; und ist daher eine weitere Erörterung über sie hier nicht erforderlich.

Werden hierneben nun noch die beiden von den Klägern zum Behuf des directen Gegenbeweises beigebrachten Atteste berücksichtigt, so ergibt sich, daß die den Burgfestpflichtigen allerwärts obliegende Verbindlichkeit zum Anfahren einer vollen Klafter nicht nur nicht dargethan, sondern daß das Gegentheil davon als gewiß anzunehmen ist. Denn diese Atteste der Lemter Brake und Horn, deren Authenticität, wenn sie gleich mit keinem Siegel versehen sind, nach den Handschriften der Amtschreiber nicht bezweifelt werden kann, und auch vom Verklagten nicht bezweifelt worden ist, gehen dahin, daß die Spannbürgfestdienste im Amte Horn beim Anfahren von Holz aus dem Lippischen Walde nur zwei Drittel Klafter Holz jedes Mal gewöhnlich aufladen, und daß die Spannbürgfestdienste der Meherei Brake nach den Verhandlungen über die Dienstobservanzen der Meherei im Burgfestdienste eine halbe Klafter Scheit- oder Knittelholz aus dem Lippischen Walde anfahren müssen. Danach existirt also die vom Verklagten behauptete Observanz und Abweichung von der Dienstordnung wenigstens nicht allerwärts; und wenn die Kläger zum jedesmaligen Anfahren einer ganzen Klafter schuldig seyn sollen, so ist es erforderlich, daß dieß eine besondere Observanz bei ihnen mit sich bringe.

## II.

Da nun diesem Allen zufolge der den Klägern vorbehaltenen indirecten Gegenbeweis vollständig geführt ist, und daneben der dem Verklagten in der zweiten Alternative nachgelassene Beweis einer der Dienstordnung zuwider laufenden Observanz in Gemäßheit der ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse nicht weiter in Betracht kommt, und selbst dann nicht in Betracht kommen würde, wenn er